

GEMEINDE BENNDORF



BV Gemeinde Benndorf öffentlich	Nr.: BEN/BV/121/2023	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	23.02.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Benndorf	22.05.2023

Einräumung von Prüfrechten Wohnungsbaugesellschaft Benndorf mbH

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Benndorf ist mit 74 % an der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft beteiligt. Die weiteren Anteile in Höhe von 26 % hält die Gemeinde Klostermansfeld.

Grundsätzlich gelten für kommunale Unternehmensbeteiligungen die gleichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen wie für Private. Dies sind vor allem HGB, GmbH-Gesetz und steuerrechtliche Regelungen. Zusätzliche Anforderungen für die Prüfung kommunaler Beteiligungen begründen das KVG LSA und das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Aufgrund von Urteilen des Obergerichtes Magdeburg hat die obere Kommunalaufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Rundverfügung 01/2023 vom 31.01.2023 (siehe Anlage) darum gebeten, die Beteiligungen dahin gehend zu überprüfen, ob in den Gesellschaftsverträgen die nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA geforderten Prüfbefugnisse verankert sind. Sofern dies verneint ist, ist das Notwendige zu veranlassen.

§ 140 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, wenn ihr an einem Privatrechtsunternehmen die Mehrheit der Anteile gehören oder wenn sie selbst mit mindestens einem Viertel beteiligt ist und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören, darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen **die Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz** eingeräumt werden.

Zuständige Prüfungseinrichtungen sind das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises (örtliche und überörtliche Prüfung) und der Landesrechnungshof (überörtliche Prüfung ausschließlich auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsicht).

Einräumung von Unterrichtsrechten bedeutet dabei, dass die örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich das Recht erhalten, prüfungsrelevante Unterlagen einzusehen. Dies soll eine effiziente und effektive Prüfung gewährleisten.

Es bedeutet jedoch nicht, dass generell das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung der Wohnungsbaugesellschaft zuständig ist. § 140 Abs. 2 KVG LSA besagt, dass nur durch Gemeinderatsbeschluss dem RPA weitere Aufgaben (kostenpflichtig) übertragen werden können. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafter.

Im aktuellen Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass ein nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellender Jahresabschluss erstellt werden muss. Jährliche Prüfungen des Jahresabschlusses und Lageberichts finden in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB statt. Gem. Gesellschaftsvertrag nimmt der Abschlussprüfer auch die lt. KVG vorgeschriebenen Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG vor und bescheinigt dies im Prüfbericht.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass im Gesellschaftsvertrag nicht die Befugnisse des § 54 HGrG für die zuständigen Prüfeinrichtungen enthalten sind und entsprechend des Runderlasses daher schnellstmöglich zu ergänzen sind.

Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Die Gesellschaft räumt der zuständigen Prüfeinrichtungen alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen ergeben.“

In diesem Zusammenhang wird durch die Verwaltung auch auf § 130 Abs. 4 KVG hingewiesen, wonach für die Kommune die Verpflichtung besteht ein Beteiligungsmanagement zu gewährleisten. Dieses dient dazu, den ehrenamtlichen Mandatsträgern in ihrer Funktion als Aufsicht und Ratgeber gegenüber den Geschäftsführer(n) bei bedeutenden operativen und strategischen Entscheidungen verantwortungsgerecht und qualifiziert entsprechende fachliche Unterstützung zu geben, sie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und vor Haftungsinanspruchnahmen zu wahren.

Aufgrund fehlender eigener Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde kann dies nur durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde gewährleistet werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Verwaltung im Vorfeld von Entscheidungen Kenntnisse von den Sachverhalten erhält. Aktuelle werden der Verwaltung lediglich die jährlichen Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses mit entsprechenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie die jährlichen Wirtschaftspläne zur Verfügung gestellt. Dies allerdings nachträglich nach allen Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat.

Ein Beteiligungsmanagement und die damit verbundene Beratungspflicht kann so nicht gewährleistet werden. Daher wird seitens der Verwaltung dringend empfohlen, der Verwaltung alle Unterlagen für die Gesellschaftsversammlungen und Aufsichtsräte im Vorfeld zur Verfügung zu stellen und ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen einzuräumen.

Ergänzung nach Absetzung in der letzten Sitzung:

Die Beratung zu diesem Beschluss war ursprünglich bereits in der vorherigen Gemeinderatssitzung geplant gewesen, wurde jedoch mehrheitlich von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Beschlussvorschlag lautete:

- a) gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA für die zuständigen Prüfeinrichtungen in der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Benndorfer Wohnungsbau Solar GmbH sowie
- b) für die Verwaltung im Rahmen des § 130 Abs. 4 KVG LSA durch die Entsendung eines geeigneten Beschäftigten mit beratender Stimme in die Gesellschaftsversammlung und den Aufsichtsrat der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

einzuräumen. Die notwendige Änderung der Gesellschaftsverträge ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vorzunehmen.

Zwischenzeitlich fand eine Beratung mit Aufsichtsrat und Gesellschaftern statt, indem prinzipiell dem Vorschlag der Verwaltung zu Beschlussvorschlag a) gefolgt wurde.

Dem durch die Verwaltung vorgeschlagenen Punkt b) konnte sich nicht angeschlossen werden. In einem Gespräch zwischen Verwaltung, Bürgermeistern beider Gemeinden als Gesellschafter und Geschäftsführer der BWB wurde folgendes vorgeschlagen:

Die Verwaltung, in Person der Fachdienstleiterin Zentrale Dienste und Finanzen erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements sämtliche Unterlagen, welche den Gesellschaftern der BWB, hierzu zählen insbesondere Einladung und Beschlussvorlagen zur Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor der stattfindenden Gesellschafterversammlung und im Anschluss die jeweiligen Protokolle und Beschlüsse.

Der Vorschlag der Verwaltung zu Punkt b, insbesondere das Teilnahmerecht an den Sitzungen beruhte darauf, dass sowohl die Bürgermeister als auch Gemeinderäte ehrenamtlich tätig sind und demnach gegenüber der Verwaltung einen Anspruch auf fachliche Unterstützung haben. Die Aufsichtsratsmitglieder insbesondere aufgrund Ihrer Funktion als Aufsicht über die Geschäftsführung und Beratung der Geschäftsführer.

Denn entgegen einer hauptamtlich geführten Gemeinde kann sich der ehrenamtlich tätige Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde nicht von einem Beschäftigten der Kommune (der über die notwendige Fachkunde verfügt) in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Und auch für die weiteren entsendeten Vertreter gilt, dass diese über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen.

Die Verwaltung empfiehlt daher nach wie vor, die Entsendung eines geeigneten Beschäftigten. Hinzuweisen ist noch darauf, dass in früheren Gesellschaftsverträgen ein Aufsichtsratssitz für die Verwaltung vorgesehen war. Dieser Passus wurde jedoch ohne Kenntnis der Verwaltung und vorherigen Gemeinderatsbeschlüssen gestrichen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die notwendigen Befugnisse

- c) gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA für die zuständigen Prüfeinrichtungen in der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Benndorfer Wohnungsbau Solar GmbH sowie
- d) für die Verwaltung im Rahmen des § 130 Abs. 4 KVG LSA durch die Entsendung eines geeigneten Beschäftigten mit beratender Stimme in die Gesellschaftsversammlung und den Aufsichtsrat der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

einzuräumen. Die notwendige Änderung der Gesellschaftsverträge ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagen:

Rundverfügung obere Kommunalaufsicht

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss